

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

iwie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Festsetzung einer Frist zur Wahrung des Stipendienennusses für Studierende, welche sich dem Rigorosum zur Erlangung des Doktorates der technischen Wissenschaften unterziehen.
2. Übergang der aus einer Parzellierungsbewilligung stammenden Verpflichtungen auf die jeweiligen Eigentümer der durch die Parzellierung entstandenen Baustellen.
3. Die Gemeinde Wien ist berechtigt, die ihrer Obhut anvertrauten öffentlichen Interessen, wenn sie dieselben durch eine projektierte gewerbliche Betriebsanlage gefährdet erachtet, auch vor den Gewerbebehörden geltend zu machen und eventuell im Instanzenzuge zu verteidigen.
4. Unzulässigkeit der Abmung des unbefugten gewerbmäßigen Betriebes von Druckpressen nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung.
5. Mitteilung des Termines der im Sinne des § 31 U.-B.-G. vorzunehmenden Erhebungen über Betriebsunfälle, welche durch den elektrischen Strom verursacht wurden, an den Elektrotechnischen Verein in Wien und sonstige Rücksichtnahme auf diesen Verein.
6. Ausfolgung von Abschieden an Landsturmpflichtige, welche früher gebiet haben und infolge Auswanderung aus der Landsturmpflicht treten.
7. Strafbarkeit des Betriebes von Gutscheinen (Schneeballenystem) reichsdeutscher Unternehmungen im Deutschen Reiche.
8. Einschränkung des Zigeunerwesens.
9. Nichtberechtigung der Privatdetektiv-Institute zur Auskunftserteilung über die Kreditverhältnisse von Firmen und Gewerbetreibenden.
10. Einführung der „fortlaufenden“ Schreibweise für die Amtskorrespondenz bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften Amstetten und Kornneuburg, sowie bei dem Bezirksschulrate Kornneuburg und bei der k. k. n. ö. Statthalterei.
11. Vorgang bei Stellung von Begehren um Auslieferung ungehorsamer Wehrpflichtiger aus dem Deutschen Reiche.
12. Hintanhaltung der Einlagerung von Kalziumkarbid in unzulässiger Menge.
13. Jahresberichte der registrierten Hilfskassen.
14. Handhabung der zur Hintanhaltung der Wasserverunreinigung erlassenen gesetzlichen Vorschriften.

15. Geltendmachung von Erfasungsprüchen für in den Vereinigten Staaten verunglückte hierländige Staatsangehörige.
16. Hintanhaltung der mißbräuchlichen Verwendung des zu Wetterschießzwecken abgegebenen Sprengpulvers.
17. Bestimmung des Normaltages bei der Entscheidung über Gesuche um Zuerkennung der Begünstigung nach § 34 der Wehrvorschriften, I. Teil.
18. Einfuhr von Geflügel nach Belgien.
19. Gift-Verschleiß.
20. Einführung der „fortlaufenden Schreibweise“ für die Amtskorrespondenz bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft und dem Bezirksschulrate Mistelbach.
21. Stempelbehandlung der Befehle zu den Gesuchen nach § 34, vorletzter Absatz des Wehrgesetzes.
22. Fahrordnung für die Gumpendorferstraße unter dem Stadtbahnviadukte.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

23. Grabstellgebühren für Versorgungshaus-Zusassen.

Magistrat:

24. Strafamtshandlungen in Handhabung der Lokalpolizei.
25. Vereinbarungen der Termine für Zahlungen der Gemeinde.
26. Ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Fernerlegraphen durch städtische Organe.
27. Rechtzeitige Vorlage der Terminalakten.
28. Anlegung der Bestimmung des Gemeinderats-Beschlusses vom 18. Jänner 1901, BZ. 5751 und 6869/1900, hinsichtlich des Bezugsbeginnes des prozentualen Mietzinsbeitrages.
29. Abgabe von zwei Exemplaren wichtigerer Erledigungen des Magistrates an die Stadtbibliothek.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

30. Haftpflicht von Eisenbahnen.
31. Ergänzung der Gewerbeordnung bezüglich der bei Bauunternehmungen beschäftigten Arbeiter.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1902 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Festsetzung einer Frist zur Wahrung des Stipendienennusses für Studierende, welche sich dem Rigorosum zur Erlangung des Doktorates der technischen Wissenschaften unterziehen.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 30. März 1902, Z. 1490 (Mag.-Abt. XIII, 4358 ex 1902):

Mit Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 7. November 1901, Z. 32611, M.-B.-Bl. Nr. 42 ex 1901, betreffend die Stipendienbelassung für Studierende der technischen Hochschulen, behufs Erlangung des Doktorates der technischen Wissenschaften, finde ich der k. k. Statthalterei zu eröffnen, daß die Bestimmung des h. o. Erlasses vom 22. Dezember 1887, Z. 3698, M.-B.-Bl. Nr. 3 ex 1887, wonach der behufs Ablegung der strengen Prüfungen über die ordnungsmäßige Studiendauer bewilligte Jahresbetrag eines Stipendiums, beziehungsweise die bezüglichen Raten desselben als verfallen erklärt werden, wenn der Kandidat diese Prüfungen nicht binnen anderthalb Jahren nach Vollendung der ordnungsmäßigen Studien mit Erfolg abgelegt hat, auch hinsichtlich jener Studierenden, welche sich dem Rigorosum zur Erlangung des Doktorates der technischen Wissenschaften unterziehen, analog anzuwenden ein wird.

2.

Übergang der aus einer Parzellierungsbewilligung stammenden Verpflichtungen auf die jeweiligen Eigentümer der durch die Parzellierung entstandenen Baustellen.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 10. April 1902 (Mag.-Abt. V, 3302/02):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Jentz, Dr. Kleeberg, Truxa und Dr. Edler v. Schuster, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretär Grafen Lamezan, über die Beschwerde des Josef Weidmann, Realitätenbesitzer in Wien, gegen die Entscheidung der Deputation für Wien vom 15. Juni 1901, Z. 224 ex 1901, betreffend eine Riveanherstellung, nach der am 10. April 1902 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Karl Meink, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, des k. k. Statthaltereirates Guido Freiherrn v. Siber, in Vertretung der belangten Wiener Deputation, und des Dr. Wolfgang Rigler Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der mitbeteiligten Gemeinde Wien, zu Recht erkannt.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der durch die angefochtene Entscheidung aufrecht erhaltenen Verfügung des Wiener Magistrates vom 3. September 1900 wurde Beschwerde-

fürher als Eigentümer mehrerer unverbauter Trennstücke der im Jahre 1875 von Friedrich M. Weil mit baubehördlicher Bewilligung aufgeteilten Parzellierungsfläche im Gebiete der vormaligen Gemeinde Ober-St. Veit zur Herstellung des im Parzellierungsprotokolle vorgeschriebenen Niveaus auf den vor seinen Baustellen gelegenen Teilen der projektierten Straße bis zur Straßenmitte unter Androhung der Exekution gemäß § 5 der kaiserlichen Verordnung vom Jahre 1854 aufgefordert.

In der hiegegen gerichteten Beschwerde wird geltend gemacht, daß vor allem nicht festgestellt sei, ob nicht bereits der Parzellierungswerber Friedrich M. Weil seinerzeit aus Anlaß der Übergabe des Straßengrundes an die Gemeinde der Verpflichtung zur Herstellung des damals festgesetzten Niveaus entsprochen habe, ferner daß, selbst wenn festgestellt wäre, daß dieser Verpflichtung seitens des Weil nicht nachgekommen wurde, nur diese letztere Person beziehungsweise deren Universal-Erfolger zur Niveausherstellung verpflichtet wären, daß aber kein gesetzlicher Titel für den auch nur teilweise Übergang dieser Verpflichtung auf den Beschwerdeführer bestehe, welcher einige Trennstücke der im Jahre 1875 parzellierten Fläche, und zwar nicht einmal unmittelbar von Weil, sondern erst in dritter Hand erworben hat.

Was die erste Einwendung anbelangt, so konnte der Verwaltungsgerichtshof auf dieselbe nicht Bedacht nehmen, weil in dieser Richtung nach Inhalt der administrativen Verhandlungsakten im Instanzenzuge nicht Beschwerde geführt worden war, somit nach § 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nicht gegeben ist.

Der zweite Beschwerdepunkt bezieht sich darauf, daß die dem Parzellierungswerber seinerzeit auferlegte Verpflichtung, die die Parzellierungsfläche durchziehende Straße auf das vorgeschriebene Niveau zu bringen, eine rein persönliche Verpflichtung des Parzellierungswerbers bilde und nicht auf die Nachfolger im Eigentum des den Gegenstand der Parzellierung bildenden Besitztums übergehe. Die diesem Beschwerdepunkte zugrundeliegende Ansicht ist aber mit den Bestimmungen der hier in Betracht kommenden Bauordnung für Niederösterreich vom 28. März 1866, L.-G.-Bl. Nr. 14, §§ 30 bis 35, nicht zu vereinbaren.

Wie in der Beschwerde selbst richtig hervorgehoben wird, bildet die aus Anlaß einer Parzellierung auferlegte Verbindlichkeit zur unentgeltlichen Abtretung der die Parzellierungsfläche durchziehenden Straßen und zur Herstellung des vorgeschriebenen Niveaus auf dem bezüglichen Straßengrunde eine öffentlich-rechtliche Einschränkung des Eigentums in Gemäßheit des § 364 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Eben deshalb aber trifft diese Last jedweden Eigentümer der damit behafteten Grundstücke. Damit stehen im Einklange die angeführten Bestimmungen der bezogenen Bauordnung, nach welchen die Voraussetzungen (§ 31 leg. cit.) und Wirkungen (§§ 33 bis 35 leg. cit.) der Abteilungsbewilligung objektiver Natur sind; wonach ferner ohne Rücksicht auf die Person des Eigentümers die Abteilungsbewilligung unwirksam wird, wenn binnen drei Jahren die Verbanung der abgetheilten Gründe nicht begonnen wird (§ 35 leg. cit.), wonach endlich die Eigenschaft der durch die Parzellierung entstandenen Trennstücken als Bauparzellen, das heißt als für den Bau öffentlich-rechtlich gewidmeten Grundstücken, ohne Rücksicht auf den Wechsel in der Person des Eigentümers der bezüglichen Fläche fort dauert. Damit stimmt aber auch die offensichtliche Absicht des Gesetzes überein, welche dahin geht, zu bewirken, daß das durch die Parzellierung neu entstehende, eine Mehrheit von Gebäuden umfassende Ansiedlungsgebiet den bau-, sanitäts- und verkehrspolizeilichen Rücksichten entsprechend entstehe.

Hierbei kann es sachlich keinen Unterschied machen, ob dieses neue Baugelände gleichzeitig oder nach und nach durch das Bauvorhaben eines Einzelnen oder durch ein solches mehrerer Personen entstehen soll; die rechtliche Stellung der Gemeinde aber kann davon nicht abhängig sein und ist vom Gesetze auch nicht davon abhängig gemacht, in welchem Zeitpunkte dieser oder jener Besitzer von Teilflächen des parzellierten Grundes seine Bauten in Angriff nimmt.

Für alle diese Verhältnisse im vorhin eine verlässliche Richtschnur zu geben, ist Zweck und Aufgabe des Abteilungsplanes, dessen Voraussetzungen, Prüfung, Genehmigung, Überwachung und Erlöschung in den bezogenen Bestimmungen der Bauordnung geregelt sind.

Hienach gehen also die Verbindlichkeiten, welche aus Anlaß der Genehmigung des Abteilungsplanes seitens der zuständigen Behörde dem Eigentümer des parzellierten Besitztums auferlegt worden sind, als öffentlich-rechtliche Lasten des parzellierten Besitztums in Gemäßheit des § 364 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auf jeden folgenden Eigentümer über, ohne daß es hierfür der nur für zivilrechtliche Lasten erforderlichen Eintragung in die öffentlichen Bücher (§ 443 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, §§ 4, 9, 12 des Grundbuchgesetzes) bedürfte.

Da nun von keiner Seite in Zweifel gezogen wurde, daß Beschwerdeführer einen Teil des im Jahre 1875 parzellierten Besitztums zur Zeit des an ihn erlassenen, mit der angefochtenen Entscheidung aufrechterhaltenen Auftrages zur Niveausherstellung als Bauparzellen in seinem Eigentum hatte, und da insbesondere die Beschaffenheit der im Eigentum des Beschwerdeführers gestandenen Parzellen als Bauparzellen seit der im Jahre 1875 vorgenommenen Parzellierung unverändert fortbestanden hat, so war Beschwerdeführer als Grundeigentümer, welcher die in Frage stehenden Trennstücke ausdrücklich als Baupläze gekauft hat, zur Zeit des gedachten Auftrages zweifellos die zur Herstellung des Niveaus verpflichtete Person, und es erscheint daher die von demselben gegen die Anforderung gerichtete Einwendung als unbegründet.

Gegen die Art der Aufteilung der Verbindlichkeit zur Niveausherstellung, wonach auf die vom Beschwerdeführer innegehabten Parzellen die Niveausherstellung auf der daran unmittelbar stoßenden Straßenhälfte zu entfallen

hat, wurde ein besonderer Beschwerdepunkt nicht formuliert, weshalb in dieser Richtung eine Erörterung nicht als erforderlich erscheint.

Das Gleiche gilt im Hinblick auf die §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, auch in Ansehung der vom Vertreter des Beschwerdeführers bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgebrachten Ausführungen hinsichtlich einer möglichen Erlöschung der bezeichneten Verpflichtung durch die zwischen Parzellierungswerber und Gemeinde aus Anlaß der Durchführung der Grundabteilung getroffene Transaktion.

Nach diesen Erwägungen war die Beschwerde als im Gesetze nicht begründet abzuweisen.

3.

Die Gemeinde Wien ist berechtigt, die ihrer Obforge anvertrauten öffentlichen Interessen, wenn sie dieselben durch eine projektierte gewerbliche Betriebsanlage gefährdet erachtet, auch vor den Gewerbebehörden geltend zu machen und eventuell im Instanzenzuge zu verteidigen.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Juni 1902, Nr. 5075 (Mag.-Abt. V, 3643/02):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Zenter, Ritter v. Schurda, Dr. Ritter v. Heitner und Truxa, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretärs Ritter v. Pieńczykowski, über die Beschwerden der Gemeinde Wien, der Allgemeinen holländisch-österreichischen Baugesellschaft in Wien und der Bauunternehmung Djörup & Komp. in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Oktober 1900, Z. 32730, betreffend die Genehmigung der Erweiterung der Steinbruchanlage des Eduard Hauser in Wien, nach der am 5. Juni 1902 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Robert Swoboda, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde der Stadtgemeinde Wien, ferner jener des Dr. Theodor Gutmann, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde der holländisch-österreichischen Baugesellschaft in Wien, und des Dr. Emil Eijenschütz, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde der Bauunternehmer Djörup & Komp. in Wien, sowie der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. Klab, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern, und jener des Dr. Karl Ruzicka, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung des mitbeteiligten Eduard Hauser in Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

Ein Kostenaufspruch findet nicht statt.

Entscheidungsgründe.

Mit der Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Bezirk in Wien vom 22. März 1900, Z. 6649, wurde die Genehmigung zur Erweiterung des dem Eduard Hauser in Wien gehörigen, an der Kobenzlgasse im XIX. Bezirke gelegenen Steinbruchbetriebes auf die Parzellen Nr. 948/2, 949/2, 950/2, 951/2, 952/1, 954/2, 956/3, 957/1 und 959/2 nach durchgeführtem Ediktverfahren verweigert, und zwar im wesentlichen mit der Begründung, daß schon der derzeitige Betrieb des Steinbruches eine Reihe von Übelständen mit sich führt, als da sind: zeitweilige Absperrung der Kobenzlgasse, Detonationen der Sprengschüsse, lebhafter Verkehr des Steinfuhrwerkes, außerordentliche Abnutzung der Straßen, Gefahr bei der Manipulation mit den Sprengmitteln und Verunreinigung des Landschaftsbildes, welche Übelstände durch die beabsichtigte Erweiterung des Steinbruches vergrößert werden müßten, wodurch sowohl der Gemeinde, als auch den Anrainern größere Nachteile, Gefahren und Belästigungen, als bereits dormal vorhanden sind, erwachsen würden, worauf nunmehr Rücksicht genommen werden müsse, als die nachbarlichen Gründe, insbesondere aber auf dem Terrain der Besitzung Kobenzl für eine villenartige Verbauung bestimmt sind und auch die Regulierung der Kobenzlgasse, sowie die baldige Verbauung der in der Nähe des Steinbruches befindlichen Gründe zu gewärtigen ist.

Über Rekurs des Eduard Hauser hat die Statthalterei unter Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung die Bewilligung für die projektierte Anlagenerweiterung erteilt und hiebei angeordnet, es sei beim Betriebe der neuen Anlage zur Beaufsichtigung der Sprengarbeiten und der Gebarung mit den Sprengmitteln ein sachmännlich geeigneter und der Gewerbebehörde anzuzeigender Betriebsleiter aufzustellen, es sei ferner für den Fall des Baues und der Zubetriebsetzung der projektierten Kleinbahnlinie durch die Kobenzlgasse seitens des Steinbruchunternehmers mit der Bahnbetriebsleitung bezüglich der Sprengungszeiten das Einvernehmen zu suchen.

Gleichzeitig hat sich die Gewerbebehörde das Recht vorbehalten, für den Fall, als sich aus dem Bruchbetriebe unstatthafte Gefährdungen oder Belästigungen für die Nachbarschaft ergeben sollten, die erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen und nötigenfalls mit der Einschränkung oder selbst Einstellung des Betriebes vorzugehen.

Begründet wurde diese Entscheidung damit, daß nach dem Ergebnisse der kommissionellen Erhebungen bei Einhaltung der vorgeschriebenen Be-

dingungen irgendwelche größere Nachteile für die Umgebung, als sich aus dem Betriebe des schon bestehenden Steinbruches ergeben, aus der Erweiterung des letzteren aller Voraussicht nach nicht erwachsen werden, die geplante Anlageerweiterung vielmehr geeignet erscheint, die Betriebssicherheit bei der weiteren Ausbeutung des oberen Teiles des bestehenden Steinbruches wesentlich zu erhöhen und infolge der Verlegung der Steingewinnung an einen vom Straßenverkehre und von den nächstliegenden Anwesen entlegeneren Punkt die etwa vorhandenen Störungen in der Nachbarschaft zu vermindern.

Über die gegen diese Entscheidung an das Ministerium des Innern gerichteten Rekurse der Gemeinde Wien, der Allgemeinen holländisch-österreichischen Baugesellschaft in Wien, der Bauunternehmung Djörup & Komp. in Wien und des Eduard Hauser in Wien hat das Ministerium mit der Entscheidung vom 10. Oktober 1900, Z. 32730, die angefochtene Entscheidung mit der Abänderung bestätigt, daß der Vorbehalt der Einschränkung, beziehungsweise auch gänzlichen Einstellung des Betriebes aufgehoben und Eduard Hauser auch von der Verpflichtung losgezählt worden ist, sich im Falle der Eröffnung des Betriebes einer Kleinbahn in der Kobenzlgasse mit der Betriebsleitung wegen Feststellung der Sprengungszeiten ins Einvernehmen zu setzen.

In den vorliegenden Beschwerden der Gemeinde Wien, der Allgemeinen holländisch-österreichischen Baugesellschaft und der Bauunternehmung Djörup & Komp. wird gegen diese Entscheidung zunächst eingewendet, daß das Ministerium des Innern in seiner Entscheidung mit Unrecht die von den drei Beschwerdeführern in ihren Ministerial-Rekursen vorgebrachten Einwendungen, welche zur Wahrung des öffentlichen Interesses erhoben worden sind, mit der Begründung zurückgewiesen habe, es seien die Beschwerdeführer zur Erhebung solcher Einwendungen nicht legitimiert, weil zur Wahrung öffentlichen Interesses bei Errichtung von gewerblichen Betriebsanlagen die Behörden von Amts wegen berufen sind und daher weder der Gemeinde noch den Anrainern eine Vertretung dieser Interessen zukomme. Insofern diese Einwendung von der Allgemeinen holländisch-österreichischen Baugesellschaft und von der Bauunternehmung Djörup & Komp. ausgeht, ist dieselbe unbegründet, weil diese beiden Beschwerdeführer in den vorliegenden Streit lediglich als Anrainer eingetreten sind, Anrainer als solche aber lediglich zur Verteidigung ihrer subjektiven Rechte und Interessen berechtigt erscheinen, ihnen dagegen die Befugnis nicht zusteht, die Interessen, welche die ganze Öffentlichkeit berühren, geltend zu machen und zu verteidigen. Wenn diesfalls in den Beschwerden ausgeführt wird, die öffentlichen Interessen seien eben nichts anderes, als eine Zusammenfassung der Interessen aller einzelnen Anrainer, so ist darauf zu erwidern, daß einerseits diese Begriffsbestimmung unrichtig ist, da das öffentliche Interesse viel weiter reicht, als die Gesamtheit der einzelnen Interessen der Anrainer, andererseits aber, daß ein einzelner niemals berechtigt erscheint, die Rechte und Interessen anderer, wenn letztere auch mit seinen Interessen parallel gehen, zu vertreten.

Insofern diese Einwendung jedoch von der Gemeinde Wien erhoben wird, mußte dieselbe als vollständig berechtigt anerkannt werden. Es ist zwar durchaus zutreffend, wenn das Ministerium behauptet, daß den Gewerbebehörden die Verpflichtung obliegt, bei Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen die öffentlichen Interessen zu wahren. Es ist auch Sache der Gewerbebehörde, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob die gegen eine beabsichtigte Betriebsanlage erhobenen, die Öffentlichkeit berührenden Bedenken im konkreten Falle derart begründet sind, um die Nichtgenehmigung der Anlage zu rechtfertigen oder nicht, dadurch ist aber durchaus nicht ausgeschlossen, daß, wenn ein Organ besteht, welchem durch das Gesetz die Wahrung besonderer öffentlicher Interessen innerhalb eines bestimmten Gebietes aufgetragen wurde, dieses Organ die seiner Obhut anvertrauten öffentlichen Interessen, wenn es dieselben durch eine projektierte gewerbliche Betriebsanlage gefährdet erachtet, auch vor den Gewerbebehörden geltend macht und eventuell im Instanzenzuge verteidigt. Deshalb schreibt auch der § 29 der Gewerbeordnung vor, daß zur kommissionellen Erhebung über die Zulässigkeit einer projektierten Anlage der Gemeindevorstand und die bekannten Anrainer vorzuladen sind, wobei das Gesetz den Gemeindevorstand nicht als den Hüter solcher Interessen im Auge haben konnte, die sich etwa aus den Besitzverhältnissen oder anderweitigen nachbarlichen Beziehungen der Gemeinde zur Betriebsanlage ergeben würden, weil ja diese Interessen die Gemeinde schon als Anrainer vor der Gewerbebehörde zu verteidigen nach dem Gesetze berechtigt ist.

Im Sinne des § 29 der Gewerbeordnung kann es sonach nur gelegen sein, daß der Gemeindevorstand vor der Gewerbebehörde jene Interessen zu vertreten hat, welche das Gemeinwesen im ganzen betreffen, sonach Interessen, zu deren Geltendmachung ein einzelner Anrainer nicht legitimiert erscheint. Da nun der § 34 der Gewerbeordnung eben als rekursberechtigter Partei erklärt, der im Verfahren Einwendungen erhoben hat, so muß auch dem Gemeindevorstande, wenn er zum Schutze der öffentlichen Interessen der Gemeinde im Verfahren Einwendungen erhoben hat, diesen Einwendungen aber von der entscheidenden Behörde nicht Rechnung getragen wurde, das Recht zugestanden werden, die Entscheidung der Oberbehörde anzurufen. Da nun die Gemeinde Wien in ihrem an das Ministerium gerichteten Rekurse gegen die Genehmigung der Betriebsanlage des Eduard Hauser Einwendungen erhoben hat, welche sich auf Interessen bezogen, zu deren Wahrung die Gemeinde als solche gesetzlich berufen ist, so war das Ministerium allerdings nicht berechtigt, auszusprechen, daß der Rekurs der Gemeinde Wien in dieser Richtung als unstatthaft zurückgewiesen werde. Trotzdem fand der Verwaltungsgerichtshof diesen formellen Mangel im konkreten Falle nicht als hinreichend, um mit einer Aufhebung der angefochtenen Entscheidung vorzugehen, und zwar aus dem Grunde, weil das Ministerium trotz seines unrichtigen formellen Standpunktes dennoch in eine meritorische Prüfung der gegen die Betriebsanlage erhobenen Einwendungen

eingegangen ist, der durch die Rekursführung beabsichtigte Zweck, eine meritorische Entscheidung der Oberinstanz in der Streitfrage herbeizuführen, daher erreicht worden ist.

In meritorischer Beziehung wird in den Beschwerden der Allgemeinen holländisch-österreichischen Baugesellschaft und der Bauunternehmung Djörup & Komp. ausgeführt, die Erweiterung der Betriebsanlage des Eduard Hauser werde ihre Interessen insofern beeinträchtigen, als infolge des vermehrten Betriebes und der mit demselben verbundenen Belästigungen und Gefährdungen ihre Grundstücke zu der in Aussicht genommenen Verbauung mit Villen ungeeignet gemacht werden würden, wodurch die Eigentümer dieser Grundstücke beträchtlichen Schaden erleiden müßten. Das Ministerium des Innern hat diese Einwendungen als unbegründet erachtet, und zwar zunächst deshalb, weil bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer Betriebsanlage nur der Einfluß der Anlage auf die Umgebung, wie sich selbe im Zeitpunkte der Genehmigung befindet, in Rücksicht gezogen werden kann. Dieser letztere Ausspruch ist allerdings richtig, weil ja selbstverständlich einer behördlichen Entscheidung nur konkret vorliegende Tatsachen zugrunde gelegt werden können. Daraus würde aber an und für sich nicht gefolgert werden können, daß die Gewerbebehörde bei Beurteilung der Zulässigkeit einer gewerblichen Betriebsanlage nicht berechtigt wäre, auch den Zweck, für welchen die an eine projektierte Anlage grenzenden Grundstücke bestimmt sind, in Erwägung zu ziehen, zumal ja die Gewerbebehörde bei ihrer diesfälligen Amtshandlung alle öffentlichen und Privatinteressen, welche durch die projektierte Anlage berührt werden, in den Bereich ihrer Erwägungen zu ziehen berechtigt erscheint. Es wäre daher das Ministerium gewiß auch berechtigt gewesen, die Erweiterung des Steinbruches zu untersagen, wenn es gefunden hätte, daß die Erweiterung dieses Bruches für die Nachbargründe eine so weit gehende Gefährdung oder Belästigung involvieren würde, daß auf denselben die Erbauung von Häusern überhaupt unzulässig erscheinen würde, sobald das Ministerium nur zu der Anschauung gelangt wäre, daß die Verbauung dieser Gründe in der projektierten Weise ein höheres öffentliches Interesse berührt als der Betrieb des Steinbruches an und für sich. Ebenso war das Ministerium gewiß berechtigt, die von der Gemeinde Wien besonders hervorgehobenen Momente als da sind: Die Erschwerung des Verkehrs auf der Kobenzlgasse und die Erschwerung neuer Kommunikationen, bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen, und in dem Falle, als es sich herausgestellt hätte, daß tatsächlich diese das öffentliche Interesse hervorragend berührenden Einwendungen sich häufiger ereignen würden, die verlangte Genehmigung zu verweigern, falls eben diese Interessen sich schwerwiegender erweisen hätten, als jene Momente, welche für die Genehmigung der Betriebsanlage gesprochen haben.

Demnächst liegt eben der Schwerpunkt des den Gewerbebehörden bei Beurteilung der Zulässigkeit einer gewerblichen Anlage zuzustehenden freien Ermessens, daß diese Behörden alle Beziehungen einer projektierten Anlage auf ihre Umgebung und deren voranzuführende Rückwirkung auf das Gemeinwohl und die Rechte und Interessen der Anrainer abwägen gegenüber den Vorteilen, welche aus dem Betriebe der projektierten Anlage für den Projektanten und mittelbar für die Öffentlichkeit sich ergeben und sich sobann auf jene Seite stellen, auf welcher das öffentliche Wohl den besseren Schutz findet. Im gegebenen Falle hat aber das Ministerium, wie aus seiner Entscheidung von selbst sich ergibt, tatsächlich die Rückwirkungen der projektierten Anlageerweiterung geprüft und nach dem Ergebnisse dieser Prüfung auch seine Entscheidung getroffen. Es ist nämlich das Ministerium von der Annahme ausgegangen, daß durch die geplante Erweiterung des Steinbruches den Anrainern größere, und zwar unzulässige Belästigungen als durch den bisherigen Betrieb nicht entstehen werden, die bestehenden Verhältnisse für die Steingewinnung auf den zum Steinbruch einbezogenen Parzellen sowohl für den Straßenverkehr als auch für die Anrainer besser werden. Durch diese Begründung der angefochtenen Entscheidung wurde zunächst dem Verlangen der Parteien, über ihre Einwendungen zu entscheiden, Rechnung getragen, und es ist für die Frage, ob durch die angefochtene Entscheidung die Beschwerdeführer in ihren materiellen Rechten verletzt worden sind oder nicht, gleichgültig, ob das Ministerium des Innern in die Beurteilung dieser konkreten Verhältnisse über die einzelnen Rekurse oder aber von Amts wegen eingegangen ist.

In merito ist aber zu bemerken, daß, wie sich aus den Akten ergibt, alle bei der kommissionellen Verhandlung von der Gemeinde und den Anrainern erhobenen Einwendungen sich nicht so sehr gegen die Erweiterung des Steinbruches auf die neu einbezogenen Parzellen, als vielmehr gegen den Bestand des Steinbruches überhaupt gerichtet haben, insofern als alle Nachteile, welche die Nachbarschaft und die Straßenverwaltung treffen würden, nicht aus dem Umstande abgeleitet wurden, daß zu den bisher ausgebeuteten Parzellen noch einige neue Parzellen zugefügt werden sollen, sondern daraus, daß an dieser Stelle ein Steinbruchbetrieb überhaupt stattfindet, welcher schon an und für sich geeignet ist, die geltend gemachten Interessen zu gefährden.

Es hat auch bei der kommissionellen Verhandlung niemand behauptet, daß die Nachteile, welche mit dem Betriebe des Steinbruches dormalen schon verbunden sind, dadurch vergrößert werden würden, wenn die eingangs genannten Parzellen in den Betrieb einbezogen werden. Im Gegenteile wurde seitens des intervenierenden Gewerbe-Inspektors konstatiert, daß der Betrieb durch die Erweiterung nur gewinnen würde, zumal ja, wie durch den Lokalbefund konstatiert worden ist, die neuen Parzellen von der Straße weiter entfernt und auch höher gelegen sind als die bisher ausgebeuteten Grundflächen.

Es kann demzufolge die Tatbestandsannahme, von welcher das Ministerium des Innern bei seiner Entscheidung ausgegangen ist, als unrichtig nicht angesehen werden. Ob aber unter solchen Umständen die angeführte Genehmigung zu erteilen war oder nicht, das stand im freien Ermessen der Gewerbebehörde und unterliegt sonach nicht der Überprüfung durch den Ver-

waltungsgerichtshof, weshalb alle in dieser Beziehung in den Beschwerden vorgebrachten Einwendungen nach § 3, lit. e des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, unberücksichtigt bleiben mußten.

Es erübrigt noch die Einwendung der Gemeinde Wien, daß durch den Ausspruch des Ministeriums des Innern, es sei Eduard Hauser nicht verpflichtet, für den Fall der Anlage und des Betriebes einer Kleinbahn in der Kobenzlgasse sich wegen Feststellung der Sprengarbeiten in seinem Steinbruche mit der Betriebsleitung dieser Bahn ins Einvernehmen zu setzen und in diesem Punkte die Genehmigung der Gewerbebehörde einzuholen, das der Gemeinde aus der Konzession des Eisenbahnministeriums vom 24. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 58, eingeräumte Recht verletzt worden sei. Das Ministerium hat seinen diesfälligen Ausspruch damit begründet, daß bei Bewilligung von Betriebsanlagen nur die zur Zeit der Genehmigung der Anlage bestehenden Verhältnisse der Nachbarschaft zu berücksichtigen sind und auch die Vorschriften des § 99 der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R.-G.-Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, für die Beschränkung des Eigentums der Nachbarschaft den Bestand einer Bahn zur Voraussetzung haben. In der Beschwerde wird dagegen eingewendet, durch die Erteilung der Konzession für eine Kleinbahnlinie in der Kobenzlgasse seien die Verhältnisse in der Nachbarschaft der Steinbruchanlage bereits rechtlich verändert worden, und es könne aus dem Umstände, daß die konzessionierte Bahnlinie noch nicht ausgeführt ist, nicht gefolgert werden, daß sie bislang eine Verletzung überhaupt nicht finden könne.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte auch diese Einwendung im konkreten Falle als stichhaltig nicht zu erkennen, und zwar deshalb, weil die Gemeinde Wien ein Recht, welches durch diesen Punkt der angefochtenen Entscheidung verletzt worden wäre, nicht geltend machen kann. Es ist allerdings richtig, daß der Gemeinde Wien mit der erwähnten Verordnung des Eisenbahnministeriums die Konzession erteilt wurde, von der Sandgasse durch die Kobenzlgasse bis zum Krapfenwabl eine mit elektrischer Kraft zu betreibende normalspurige Kleinbahnlinie zu errichten. Aus dieser Konzessionierung kann jedoch die Gemeinde Wien für sich nur die in der Ministerial-Verordnung vom 14. September 1894, R.-G.-Bl. Nr. 234, angeführten Rechte ableiten, unter welche jedoch der von der Gemeinde Wien im gegebenen Falle erhobene Anspruch gewiß nicht subsummiert werden kann. Der § 99 der kaiserlichen Verordnung vom 16. November 1851, R.-G.-Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, kann aber, da er den Bestand einer Bahn voraussetzt, gewiß für eine erst konzessionierte, aber noch nicht in Ausführung begriffene Bahn nicht herangezogen werden. Wenn daher das Ministerium auch befugt gewesen wäre, so wie es die Statthalterei tat, dem Inhaber der zu genehmigenden Betriebsanlage im Interesse der öffentlichen Sicherheit aufzutragen, bei Feststellung der Sprengzeiten in seinem Steinbruche sich mit der Betriebsleitung der zukünftigen Bahn nach deren Inbetriebsetzung ins Einvernehmen zu setzen, so kann doch daraus, daß das Ministerium eine solche Verbindung zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit nicht getroffen hat, ein Eingriff in ein Recht der Gemeinde Wien nicht behauptet werden, weshalb auch in diesem Punkte die Beschwerde als begründet nicht angesehen werden kann.

Demgemäß mußten die Beschwerden als unbegründet abgewiesen werden.

4.

Unzulässigkeit der Ahndung des unbefugten gewerbmäßigen Betriebes von Druckpressen nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Preyer vom 6. Juni 1902, M.-Abt. XVII 3583/02:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 9. Mai 1902, Z. 14790, über den Rekurs des S. S. gegen das Erkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den XII. Bezirk vom 12. September 1901, Z. 29631, womit derselbe wegen unbefugter Erzeugung von Zux- und Gratulationskarten unter Verwendung eines Gasmotors und einer Streindruckpresse zu einer Geldstrafe von 200 K verurteilt wurde, dieses Erkenntnis, soweit es sich auf die Bestrafung wegen unbefugter Ausübung eines Pressgewerbes bezog, gemäß § 136 G.-D. behoben und hiebei bemerkt, daß im § 327 des Strafgesetzes eine Unterscheidung zwischen einer gewerbmäßigen und nicht gewerbmäßigen unbefugten Haltung oder Benützung von Druckpressen nicht gemacht ist, daher auch der gewerbmäßige Betrieb solcher Pressen ohne Befugnis als Tatbestand einer Übertretung bezogener Gesetzesstelle der strafgerichtlichen Ahndung unterliegt und demgemäß zufolge § 136 G.-D. von der Ahndung mit einer der im § 131, Punkte a, b oder c der Gewerbeordnung festgesetzten Strafen ausgenommen ist.

Hievon setze ich die städtischen Ämter zur Danachachtung in Kenntnis.

5.

Mitteilung des Termines der im Sinne des § 31 U.-B.-G. vorzunehmenden Erhebungen über Betriebsunfälle, welche durch den elektrischen Strom verursacht wurden, an den Elektrotechnischen Verein in Wien und sonstige Rücksichtnahme auf diesen Verein.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Juni 1902, Z. 51197/02, M.-Abt. XVIII, 2787/02:

Die n.-ö. Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt hat im Einvernehmen mit dem Elektrotechnischen Vereine in Wien, I., Nibelungengasse 7, eine Aktion behufs Gewinnung einer Spezialstatistik der durch den elektrischen Strom verursachten Betriebsunfälle eingeleitet.

Hiebei wurde ein Fragebogen vereinbart, welcher von der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt auf Grund der Unfallanzeige für jeden zur Anzeige gelangenden, wenn auch nicht entschädigungsberechtigten, durch den elektrischen Strom hervorgerufenen Unfall ausgefüllt und unter Anschluß eines Auszuges aus der Unfallanzeige dem elektrotechnischen Vereine übermittelt werden wird.

Auf Grund des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Mai 1902, Z. 9422, werden die politischen Bezirksbehörden hiemit beauftragt, den Elektrotechnischen Verein in Wien bei Ereignung von durch den elektrischen Strom verursachten Betriebsunfällen in unfallversicherungspflichtigen Betrieben von dem Termine der Unfallserhebung rechtzeitig und in solchen Fällen, in welchen die Unfallserhebung sogleich nach Einlangen der Unfallanzeige angeordnet wird, unter Anschluß einer Abschrift der Unfallanzeige zu verständigen. Hiedurch soll dem Vereine die Möglichkeit geboten werden, behufs Feststellung der für die geplante Statistik erforderlichen technischen Daten sich eventuell an der Unfallserhebung zu beteiligen. Im allgemeinen bleibt die Beteiligung des Vereines an den Unfallserhebungen dem Ermeßen desselben überlassen. Lediglich in solchen Fällen, in welchen die Beziehung eines Sachverständigen auf dem Gebiete der Elektrotechnik von der Unfallversicherungsanstalt gewünscht oder von der erhebenden Behörde als erforderlich erachtet wird, ist der Elektrotechnische Verein gleichzeitig zur Entsendung eines Vertreters als Sachverständigen (§ 31 U.-B.-G.) zur Erhebung ausdrücklich einzuladen, wobei der Verein auch darauf aufmerksam zu machen wäre, daß die erwachsenden Kosten gemäß § 31 U.-B.-G. von der Unfallversicherungsanstalt getragen werden.

Zu allen übrigen Fällen haben sich die Bezirksbehörden auf die oben angeordnete Verständigung des Vereines zu beschränken, daher in den betreffenden Intimaten die Aufnahme von Zusätzen, welche möglicherweise als eine Einladung des Vereines zur Unfallserhebung gedeutet werden könnten, zu vermeiden.

In solchen Fällen sowie in Fällen, in welchen eine behördliche Erhebung im Sinne des § 31 U.-B.-G. überhaupt nicht stattfindet, daher auch eine Verständigung des Elektrotechnischen Vereines nicht zu erfolgen hat, bleibt es selbstverständlich dem Vereine unbenommen, die Feststellung von für die Statistik verwertbaren Daten selbst zu versuchen. Sollten sich hiebei für den Verein Schwierigkeiten ergeben, um deren Behebung derselbe sich an die politische Bezirksbehörde wendet, so ist derlei Ansuchen stets die tunlichste Berücksichtigung angedeihen zu lassen.

Bemerkt wird, daß die k. k. Gewerbe-Inspektoren seitens des k. k. Handelsministeriums angewiesen wurden, jenen Erhebungen, betreffend durch den elektrischen Strom verursachte Unfälle, an welchen sie teilnehmen, das in dem erwähnten Fragebogen enthaltene Schema zugrunde zu legen, soweit dem nicht etwa die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 117, entgegenstehen.

6.

Ausfolgung von Abschieden an Landsturmpflichtige, welche früher gedient haben und infolge Auswanderung aus der Landsturmpflicht treten.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Juni 1902, Z. 53348/02, M.-Abt. XVI 4613/02:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 17. Mai 1902, Nr. 16764/1273 IV b, ist in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 52, letzter Absatz des Wehrgesetzes, beziehungsweise § 59 der Wehrvorschriften 2. Teil künftig in jedem Landsturmpflichtigen, welcher früher gedient hat und infolge seiner Auswanderung aus der Landsturmpflicht tritt, als Bestätigung der bisher erfüllten Wehrpflicht seitens des zuständigen Landsturm-Bezirks-Kommandos (der Expostur) ein „Abschied“ nach dem mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung Nr. 19437/2007 IV b, vom 26. Juli 1895 an die unterstehenden Kommanden ausgegebenen Muster 2, dessen Text vorher diesem Zwecke entsprechend zu modifizieren ist, auszufolgen.

Durch die Ausfertigung und Zustellung dieses „Abschiedes“ darf die im Frieden einer Beschränkung nicht unterliegende Auswanderung eines solchen Landsturmpflichtigen in keiner Weise aufgehalten werden und hat eventuell die Ausfolgung des „Abschiedes“ nachträglich zu erfolgen.

Dieser Erlaß, welcher beim § 11 der Landsturm-Meldevorschriften vorzumerken ist, ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat (Abteilung XVI), im Wege desselben an alle magistratischen Bezirksämter in Wien und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

7.

Strafbarkeit des Vertriebes von Gutscheinen (Schneeballen-system) reichsdeutscher Unternehmungen im Deutschen Reiche.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Juni 1902, Z. 59905, M.-Abt. XVII, 3619/02:

Hinsichtlich der Strafbarkeit des gewerbmäßigen Vertriebes von Gutscheinen nach dem sogenannten Schneeball-(Hydra-, Gella-Lavinen-)System als Übertretung des § 286 des deutschen Strafgesetzbuches wurde, nachdem schon mit dem h. ö. Erlasse vom 8. Mai 1900, Z. 36255 (eingeschärft mit dem Erlasse vom 26. September 1900, Z. 77102) die Weisungen der Regierung wegen Verhinderung dieses Unfuges in Oesterreich weiter gegeben worden waren, eine Entscheidung des deutschen Reichsgerichtes mitgeteilt; laut des h. ö. vertraulichen Erlasses vom 10. September 1901, Z. 71297, hat dann das k. k. Justizministerium die Meinung ausgesprochen, daß die deutschen Gerichte auch dann, wenn eine deutsche Unternehmung einen solchen Betrieb in Oesterreich, also im Auslande ins Werk setzt, annehmen werde, daß die strafbare Handlung am Sitze des Unternehmens, also in Deutschland begangen sei.

Diese Meinung hat sich bestätigt.

Aus einem Urteile vom 17. Dezember 1901 des deutschen Reichsgerichtes in Berlin geht hervor, daß die deutschen Gerichte den seitens eines im Deutschen Reiche ansässigen Unternehmens in Oesterreich ausgeübten Warenvertrieb nach dem Schneeballen-system als eine im Inlande (Deutschland) begangene strafbare Handlung beurteilen und so, wie den im Deutschen Reiche selbst geübten Warenvertrieb dieser Art als unbefugte Auspielung ahnden.

Das Urteil wird demnächst im Verordnungsblatte des k. k. Ministeriums des Innern zum Abdruck gelangen.

Hienach werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1902, Z. 6565, sämtlichen politischen Bezirksbehörden in Niederösterreich sowie der k. k. Polizei-Direktion in Wien die seinerzeit mit dem früher bezogenen Erlasse vom 10. September 1901, Z. 71297, im vertraulichen Wege übermittelten Weisungen wegen Erstattung der Anzeige gegen jene deutschen Unternehmungen, welche hierlands den Warenhandel nach dem Schneeballen-system betreiben, unter Hinweis auf dieses Urteil in Erinnerung gebracht.

8.

Einschränkung des Zigeunerwesens.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Juni 1902, Z. 57411, M.-Abt. XVII 3617/02:

Aus den über den h. ö. Erlaß vom 8. Jänner 1902, Z. 120287, erstatteten Berichten wurde entnommen, daß ungeachtet der mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. September 1888, Z. 14015 (intimiert mit dem h. ö. Erlasse vom 20. September 1888, Z. 52107), behufs einer wirksamen und einseitigen Bekämpfung des Zigeunerwesens erlassenen Anordnungen sich doch mitunter Fälle ereignen, in denen seitens der Bezirksbehörden bei der Behandlung der Zigeuner nicht mit der gebotenen Vorsicht und Strenge vorgegangen wird.

Die k. k. Statthalterei findet sich daher bestimmt, die Anordnungen des bezogenen Normal-Erlasses zur genauesten Danachachtung in Erinnerung zu bringen und auch gleichzeitig die Bezirksbehörden anzuweisen, im Falle die im Laufe des Jahres auftauchenden Zigeuner mit Gewerbe- und Lizenzscheinen oder ähnlichen Befugnissen fremder Behörden versehen wären, die Daten dieser Dokumente genauestens vorzumerken und dieselben gelegentlich des nächsten Jahresberichtes über die Erfolge bei der Bekämpfung des Zigeunerwesens anher bekanntzugeben.

Da sich weiters bei Verleihungen von Gewerbeberechtigungen an Zigeuner Unzulänglichkeiten ergeben haben, findet die k. k. n.-ö. Statthalterei diesfalls folgendes zur eröffnen:

1. Gewerbeanmeldungen von Zigeunern sind nur dann entgegenzunehmen, wenn dieselben durch Geburtsmatriken-Auszüge und durch Heimatscheine ihr Alter und ihre Staatsangehörigkeit nachgewiesen haben.

2. Der durch § 110 der Behrvoorschriften, I. Teil, auferlegten Verpflichtung, rüchsiglich jener Männer, welche das 21. Lebensjahr überschritten haben, bei der Anmeldung eines Gewerbes festzustellen, ob und auf welche Art der Anmelder seiner Stellungspflicht entsprochen hat, ist gewissenhaft nachzukommen.

3. Es ist in allen Fällen genau klarzustellen, ob der Anmelder das Gewerbe, wenn er auch für dasselbe einen festen Standort angegeben hat, nicht doch im Umherziehen auszuüben beabsichtigt, in welchem Falle — abgesehen von § 60 der Gewerbeordnung — die Bestimmungen des Hausierpatentes, beziehungsweise die Vorschriften über die sonstigen Wandergewerbe in Anwendung zu kommen haben.

4. Im Hinblick auf § 5 der Gewerbeordnung ist stets eingehend zu erheben, ob der Gewerbeanmelder von den Gerichten etwa bereits bestraft ist, und hienach die Frage, ob ein Mißbrauch des Gewerbes zu besorgen wäre, mit Strenge zu beurteilen.

Dieser Erlaß ergeht behufs genauer Danachachtung an alle Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und in Waidhofen an der Ybbs.

9.

Nichtberechtigung der Privatdetektiv-Institute zur Auskunftserteilung über die Kreditverhältnisse von Firmen und Gewerbetreibenden.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 26. Juni 1902, Z. 206090/99 XVIII (Abt. XVII):

Das Gremium der konzessionierten Informations-Bureauz zum Zwecke der Auskunftserteilung über die Kreditverhältnisse von Firmen hat in einer an die k. k. n.-ö. Statthalterei gerichteten und von dieser mit dem Erlasse vom 2. Dezember 1899, Z. 87380, dem Magistrat zur geeigneten Amtshandlung übermittelten Eingabe die Bitte gestellt, es sei behufs Vermeidung der unerlaubten Eingriffe der sogenannten Privatdetektiv-Institute in die Gewerbeberechte der konzessionierten Auskunfts-Bureauz darauf hinzuwirken, daß in den gewerblichen und Steuer-Legitimationen derselben, sowie in deren öffentlichen Ankündigungen, Druckorten und Prospekten durch Aufnahme einer entsprechenden Klausel die Nichtberechtigung dieser Privatdetektiv-Institute zur Auskunftserteilung über die Kreditverhältnisse von Firmen angedeutet werde. In Stattegebung dieses Gesuches finde ich auf Grund des Senats-Beschlusses vom 20. Juni 1902, anzuordnen, daß seitens der magistratischen Bezirksämter in allen Fällen, in welchen um eine Konzession zum Betriebe eines Privatdetektiv-Institutes im Sinne des Staatsministerial-Erlasses vom 28. Februar 1863, Z. 2306, angefragt wird, in das zur Ergänzung des Konzessionsgesuches aufzunehmende ämtliche Protokoll die Klausel aufzunehmen ist: „mit Ausschluß der Auskunftserteilung über die Kreditverhältnisse von Gewerbetreibenden, sowie von anderen Personen, sofern diese Auskünfte zu gewerblichen Zwecken verlangt werden“.

Hinsichtlich der äußeren Geschäftsbezeichnungen in Ankündigungen, Prospekten und Druckorten der Privatdetektiv-Institute werden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, in allen Fällen von unerlaubten, einen Eingriff in die Gewerbeberechte der Informations-Bureauz enthaltenden Ankündigungen gegen die Inhaber derartiger Institute nach den bestehenden Vorschriften vorzugehen.

10.

Einführung der „fortlaufenden“ Schreibweise für die Amtskorrespondenz bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften Amstetten und Kornenburg, sowie bei dem Bezirksschulrate Kornenburg und bei der k. k. n.-ö. Statthalterei.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 1. Juli 1902, M.-D. 2261/02 und 2329/02:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 24. beziehungsweise 28. Juni 1902, Z. 4287/Pr. und 4427/Pr., nachstehende Erlasse anher gerichtet:

1. Die fortlaufende Schreibweise wird laut der unterm 20. Juni 1902, Z. 119/B.-P., beziehungsweise unterm 19. Juni 1902, Z. 19797, hieher erstatteten bezüglichen Anzeigen vom 1. Juli 1902 angefangen auch bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften Amstetten und Kornenburg, sowie bei dem Bezirksschulrate Kornenburg zur Einführung gelangen.

Die in den hierortigen Erlässen vom 9. April 1900, Z. 8943/Pr. und vom 21. Mai 1902, Z. 3274/Pr., erteilten Weisungen haben daher mit dem oben angeführten Termine auch auf die ämtliche Korrespondenz mit diesen Bezirkshauptmannschaften beziehungsweise mit dem genannten Bezirksschulrate analoge Anwendung zu finden.

2. Vom 1. Juli 1902 angefangen sind alle bei der Statthalterei einlangenden, der Präsentation unterliegenden Geschäftsstücke derart zu exhibieren, daß das Präsentatum, wie dies im h. ö. Erlasse vom 9. April 1900, Z. 8943/Pr. (Punkt 1), bei Erläuterung der fortlaufenden Schreibweise angegeben wurde, nicht auf dem Rücken des Geschäftsstückes, sondern unter das Ende des Textes, beziehungsweise unterhalb der Unterschrift des einlangenden Aktes in der Mitte der Blattseite, eventuell, falls hiezu kein Platz vorhanden, am oberen Rande der auf die Unterschrift folgenden freien Blattseite beizusetzen ist.

Im Zusammenhalte damit erscheint es geboten, daß bei Berichten an die Statthalterei das bisher übliche „Rubrum“, sofern dasselbe — es wird in dieser Beziehung auf den Schlußabsatz der h. ö. Weisung vom 21. Mai 1902, Z. 3274/Pr., verwiesen — überhaupt erforderlich ist, nicht auf dem Rücken der vierten Seite des Geschäftsstückes, sondern auf der ersten Seite des Berichtes, und zwar links oben unterhalb der Zahl und oberhalb der Aufschrift des Berichtes angebracht werde.

Hievon setze ich die städtischen Beamten unter Hinweis auf die Normatienblätter Nr. 54 und 67 zur genauesten Danachachtung in Kenntnis.

11.

Vorgang bei Stellung von Begehren um Auslieferung ungehorsamer Wehrpflichtiger aus dem Deutschen Reiche.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. April 1901, Z. 25595, M.-Abt. XVI, 5012/02, und vom 9. Juli 1902, Z. 62763/02, M.-Abt. XII, 5012/02:

1. Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 16. März 1902, Nr. 40673 ex 1900, hat sich in der letzten Zeit wiederholt der Fall ereignet, daß sich hierländische Administrativbehörden mit dem Ansuchen um Auslieferung ungehorsamer Wehrpflichtiger aus dem Deutschen Reiche an die dortigen k. u. k. Missionen, beziehungsweise an die dortigen k. u. k. Konsularämter gewendet haben.

Nachdem hinsichtlich der Auslieferung ungehorsamer Wehrpflichtiger aus dem Deutschen Reiche für die hierländischen politischen Administrativbehörden der direkte Verkehr mit den kaiserlich deutschen Behörden durch die Kartell-Konvention vom 10. Februar 1831, P.-G.-S. Nr. 31, nicht nur nicht ausgeschlossen ist, sondern im Gegenteil, im Sinne der Bestimmungen des Artikels VII, Absatz 2 der Konvention, die Regel zu bilden hat, während diesbezüglich der diplomatische Weg nur ausnahmsweise zu betreten ist, so muß die eingangs erwähnte Vorgangsweise, als den betreffenden Bestimmungen der Kartell-Konvention vom Jahre 1831 unsofortig zuwiderhandelnd betrachtet werden, als auch reziprokerweise von den deutschen Behörden dieser Weg nicht betreten wird, wenn es sich um die Auslieferung deutscher Wehrpflichtiger, welche sich hierzulande aufhalten, handelt.

Es ist daher in Einkunft bei Stellung von Begehren um Auslieferung ungehorsamer Wehrpflichtiger (im Umfange des Artikels XII der Kartell-Konvention) aus dem Deutschen Reiche stets an die hierfür maßgebende Behörde des in Frage kommenden deutschen Bundesstaates, nicht aber an eine k. u. k. Mission oder an ein k. u. k. Konsularamt zu wenden, während in jenen Fällen, in denen aus besonderen Rücksichten das Betreten des diplomatischen Weges geboten erschiene, das Auslieferungsbegehren im vorgeschriebenen Dienstwege zu stellen sein wird.

2. Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 14. Juni 1902, Nr. 11041 II, sind Anträge wegen Auslieferung von Deserturen und sonstigen wehr- beziehungsweise stellungspflichtigen Personen, insofern hiebei Elsaß-Lothringen in Betracht kommt, stets nur im diplomatischen Wege zu stellen.

Dagegen sind Anträge wegen Auslieferung von derlei Flüchtigen aus dem Geltungsgebiete der Kartell-Konvention vom 10. Februar 1831 (M.-G.-Bl. 59, Nr. 31) im Sinne der Artikel VII und XII dieser Konvention in der Regel von den politischen Bezirksbehörden (k. k. Polizei-Direktionen) unmittelbar an die betreffende deutsche Behörde zu richten, während solche Requisitionen nur dann im diplomatischen Wege erfolgen sollen, wenn der Aufenthaltsort des Auszulieferenden der requirierenden Behörde nicht bekannt ist, oder sonstige Schwierigkeiten sich ergeben.

12.

Hintanhaltung der Einlagerung von Kalziumkarbid in unzulässiger Menge.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. Juli 1902, Z. 63544 (Mag.-Abt. IV, 1768/02):

Aus Anlaß einer hieranits anhängigen Strafsache wegen Einlagerung von Kalziumkarbid in unzulässiger Menge ergeht der Auftrag, dafür Sorge zu tragen, daß die Einhaltung der diesbezüglichen Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 14. November 1901, M.-G.-Bl. Nr. 184, gelegentlich der regelmäßigen Vornahme der Feuerbejau überwacht werde.

Dieser Erlaß ist an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, den Magistrat in Wien und die Stadträte in Waidhofen an der Ybbs und Wiener-Neustadt gerichtet.

13.

Jahresberichte der registrierten Hilfskassen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. Juli 1902, Z. 69290 (Mag.-Abt. XVIII, 3159/02):

Anlässlich der Überprüfung der von den registrierten Hilfskassen gemäß § 34 H.-K.-G. vorgelegten Jahresnachweisungen wurde seitens des k. k. Ministeriums des Innern die Wahrnehmung gemacht, daß der „Jahresbericht“ (§ 34, Z. 1, leg. cit.) häufig nur in einer Wiedergabe der Hauptziffern der Rechnungs- und statistischen Ausweise besteht, über die sonstige Tätigkeit der Kassen (wie über die Tätigkeit der Verwaltungsorgane u. s. w.) jedoch keine oder ganz ungenügende Aufschlüsse gibt. Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juli 1902, Z. 28034, ergeht daher unter Bezugnahme auf den hierortigen Zirkular-Erlaß vom 6. Mai 1901, Z. 36745, an alle politischen Bezirksbehörden die Weisung, bei Überprüfung der erwähnten Nachweisungen auf ihre Selbständigkeit, insbesondere auch darauf zu achten, daß ein „Jahresbericht“ zur Vorlage gelange, der sich seinem Inhalte nach tatsächlich als ein solcher erweist. In dieser Hinsicht wird behufs allfälliger Belehrung der Kassen bemerkt, daß der „Jahresbericht“,

der eine übersichtliche Darstellung der gesamten Gebarungstätigkeit der Kassa bieten soll, mindestens (wenn auch in gedrängtester Kürze) zu enthalten hat:

Eine Besprechung und Erläuterung der wichtigsten Rechnungs- und statistischen Ergebnisse; Mitteilungen über die bemerkenswertesten sonstigen Vorkommnisse, insbesondere in der Verwaltung und Führung der Kassen-geschäfte, wobei jedenfalls die von den Kassenorganen (Vorstand, Überwachungs-Ausschuß, Schiedsgericht, General-Versammlung) entwickelte Tätigkeit, beziehungsweise die von denselben gefaßten wesentlichsten Beschlüsse anzuführen sein werden; ein Verzeichnis der Kassafunktionäre (Mitglieder des Vorstandes, Überwachungs-Ausschusses und Schiedsgerichtes) für den Stand mit Ende des Berichtsjahres.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die Wiener Magistrats-Abteilung XVIII, an die magistratischen Bezirksämter und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

14.

Handhabung der zur Hintanhaltung der Wasserverunreinigung erlassenen gesetzlichen Vorschriften.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Juli 1902, Z. 65982 (M.-Abt. VII, 985/02):

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die zur Hintanhaltung der Wasserverunreinigung erlassenen gesetzlichen Vorschriften seitens einzelner politischer Bezirksbehörden teils gar nicht, teils nicht in einer den Anforderungen des öffentlichen Wohles entsprechenden Weise zur Anwendung gelangen.

Insofern es sich um die Benützung der Gewässer zur Fortschaffung industrieller Abfallstoffe handelt, haben die politischen Behörden allerdings bei Erteilung der diesfälligen Bewilligung im Sinne der bestehenden Vorschriften und unter genauerer Beobachtung der vom k. k. Ministerium des Innern bezüglich des Vorgehens bei der Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen wiederholt ergangenen Weisungen die Interessen der Industrie tunlichst zu wahren und die Verschreibung von Konsensbedingungen, durch welche der Industriebetrieb ungerechtfertigterweise erschwert würde, zu vermeiden.

Andererseits haben jedoch die politischen Behörden bei Konsentierungen derartiger Wasserbenützigungen dafür zu sorgen, daß auch die Interessen der übrigen Beteiligten nicht außeracht gelassen, insbesondere vermeidliche Beeinträchtigungen der Fischzucht und der Fischerei hintangehalten und die einander widersprechenden Interessen soweit als möglich ausgeglichen werden.

Hinsichtlich jener Unternehmungen, denen die Bewilligung zur Ableitung von Abfallstoffen in öffentliche oder Privatgewässer erteilt wurde, werden sich die politischen Bezirksbehörden durch periodische Revisionen die Überzeugung zu verschaffen haben, ob die einschlägigen Konsensbedingungen tatsächlich eingehalten werden.

Diese von Amts wegen zu veranlassenden Revisionen sind anlässlich anderweitiger Amtshandlungen vorzunehmen und dürfen hieraus den beteiligten Parteien — sofern in den Konzessionsbedingungen nicht etwa eine gegenteilige Bestimmung enthalten ist — keinerlei Kosten erwachsen.

Unbefugte, den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufende Wasserverunreinigungen sind nicht zu dulden und ist gegen dieselben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften einzuschreiten.

Hievon werden zufolge Erlasses des Ackerbauministeriums vom 19. Juni 1902, Z. 10505, alle Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs, der Wiener Magistrat Abteilung VII, ferner die Stadträte in Wiener-Neustadt und in Waidhofen an der Ybbs, unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des niederösterreichischen Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 56, und des Fischereigesetzes vom 26. April 1890, L.-G.-Bl. Nr. 1, 1891 ex zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

15.

Geltendmachung von Ersatzansprüchen für in den Vereinigten Staaten verunglückte hierländige Staatsangehörige.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Juli 1902, Z. 66072, M.-D. 2497/02:

Nach den Erfahrungen der k. und l. Vertretungsbehörden in den Vereinigten Staaten von Nordamerika kommt es häufig vor, daß die in der österr.-ungarischen Monarchie lebenden Familienangehörigen eines im Üsterr.-ungarischen Reichsgebiet bei der Benützung einer Verkehrsanstalt gestörten hierländigen Staatsangehörigen mit gewöhnlich von einem Gemeindefunktionäre oder dem Seelsorger in der betreffenden Landessprache verfaßten Eingaben direkt an den Arbeitgeber, die Verkehrsanstalt oder auch an amerikanische Staats- und Munizipalbehörden behufs Erwirkung einer Entschädigung oder Unterstützung herantreten.

Da in solchen Fällen die in einer anderen als der englischen Sprache verfaßten Eingaben seitens der Adressaten in der Regel einem „Agenten“ oder „Notary public“ behufs Verdolmetschung überantwortet, häufig auch dem betreffenden österr.-ungar. Konsulate zur Erklärung und Übersetzung präsentiert, nicht selten aber auch gänzlich unberücksichtigt gelassen werden, so erwächst bei einer solchen Art der Geltendmachung von Idemnifikationsbegehren nebst der Möglichkeit verschiedener anderer abträglicher Inzidenzfälle insbesondere die Gefahr, daß die zur Stellung von Entschädigungsansprüchen

gesetzlich vorgeschriebenen Fristen ungenützt verstreichen und daher die Erforderungen präkludiert werden.

Um derartigen Eventualitäten vorzubeugen, empfiehlt es sich, daß solche auf die Geltendmachung von Erklärungsprüchen in den Vereinigten Staaten abzielende Gesuche einheimischer Interessenten stets an das betreffende Konsulat und im Zweifel über den Sitz des letzteren an das k. und k. General-Konsulat in New-York gerichtet werden, worauf die Bevölkerung in geeigneter Weise aufmerksam zu machen ist.

16.

Sintanhaltung der mißbräuchlichen Verwendung des zu Wetterschießzwecken abgegebenen Sprengpulvers.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Juli 1902, Z. 66524 (M.-Abt. IX, 3620/02):

Laut einer an das k. k. Ackerbauministerium gelangten Mitteilung des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums hat sich der Bezug des für Wetterschießzwecke zu ermäßigten Preisen abgegebenen Sprengpulvers in einer Weise gesteigert, welche mit einem auch sehr hoch eingeschätzten widmungsmäßigen Verbräuche in einem geradezu unmöglichen Verhältnis steht.

Außerdem hat das k. und k. Reichs-Kriegsministerium die Wahrnehmung gemacht, daß in Gegenden, in welchen der Bezug von Sprengpulver für Wetterschießzwecke zunimmt, der Absatz von derlei Pulver für Sprengzwecke in erheblichem Maße zurückgegangen ist.

Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß das für Wetterschießen bestimmte Pulver auch mißbräuchliche Anwendung findet.

Der n.-ö. Landes-Ausschuß wurde daher seitens des k. k. Ackerbauministeriums eingeladen, die Gebarung mit diesem Sprengpulver der rigorosesten Kontrolle zu unterziehen, und wurde die Erwartung ausgesprochen, daß der Landes-Ausschuß hiebei an den am Wetterschießen interessierten Kreisen umso gewisser willige Unterstützung finden werde, als das k. und k. Reichs-Kriegsministerium sich im Falle des Fortbestandes dieser Unzulänglichkeiten veranlaßt sehen könnte, zur Verhinderung einer weiteren Schädigung des Pulvergeschäftes die für Wetterschießzwecke gewährte Preisermäßigung überhaupt einzustellen.

Dies wird zufolge Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 21. Juni 1902, Z. 12054/409, mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 31. Mai 1901, Z. 43326, mit dem Bemerkten eröffnet, daß diesem Gegenstande fortgesetzt entsprechende Aufmerksamkeit zuzuwenden sein wird.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat (Abt. IX), im Wege desselben an alle magistratischen Bezirksämter, an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

17.

Bestimmung des Normaltages bei der Entscheidung über Gesuche um Zuerkennung der Begünstigung nach § 34 der Wehrvorschriften, I. Teil.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Juli 1902, Z. 67079, M.-Abt. XVI, 5269/02:

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 25. Juni 1902, Z. 10591 II, im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium anlässlich eines speziellen Falles eröffnet, daß im Hinblick auf die Bestimmungen des § 57, Punkt 8, und des Punktes 9, vorletztes Alinea der Wehrvorschriften, I. Teil, als der im Erlasse vom 7. März 1898, Nr. 3959 II a (hierortige Normaliensammlung Nr. 1191) für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung auf die Begünstigung des § 34 Wehrgesetz und des Lebensalters der in Betracht kommenden männlichen Angehörigen festgesetzte Normaltag der Erledigung des Gesuches jener Tag anzusehen ist, an welchem die zur Entscheidung in erster Instanz berufene politische Bezirksbehörde ihre Entscheidung gefallt hat.

Es bieten sich die in der Zeit zwischen der Entscheidung der politischen Behörde und der Abgabe der gutachtlichen Äußerung des Ergänzungsbezirks-Kommandos etwa eingetretenen Verhältnisse, wenn dieselben auch — wie beispielsweise das inzwischen erreichte 18. Lebensjahr eines Bruders des Reklamierten — für die Beurteilung der Begünstigung von Wesenheit wären, keine Grundlage zu einer Einsprache gegen die Zuerkennung derselben.

18.

Einfuhr von Geflügel nach Belgien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Juli 1902, Z. 69992 (Mag.-Abt. IX, 3709 ex 1902):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Juni 1902, Z. 2893, wurde mit der königlich belgischen Verordnung vom 29. August 1902 verfügt, daß die Einfuhr von Geflügel nach Belgien auf bestimmte Eintrittsstationen beschränkt und von der Beibringung von Herkunftszertifikaten abhängig gemacht werde.

Nach dieser Verordnung kann ferner der Ackerbauminister über das zur Einfuhr gelangende Geflügel eine beliebige Quarantäne auf Kosten des Transporteurs verhängen, in dringenden Fällen aber auch die Ein- und Durchfuhr verbieten.

Die Einfuhr darf nur an den vom Ackerbauministerium bestimmten Tagen und nach anstandslosem Befunde des Beschaunterarztes stattfinden.

Ergibt sich jedoch bei dieser Beschau ein Fall von Diphtherie, Geflügelrotz oder Geflügelcholera, so ist der betreffende Transport von der Einfuhr zurückzuweisen, wenn der Transporteur die Tiere eines solchen Transportes nicht sofort schlachten läßt. Die dabei krank befundenen Tiere sind mit Karbol zu übergießen und unter ortspolizeilicher Überwachung zu verbrennen, die Käfige aber zu desinfizieren.

Ein Versäumnis der Durchführung dieser Maßnahme seitens des Transporteurs über 24 Stunden hat deren Veranlassung seitens der zuständigen Gemeinde zur Folge.

Bestreitet eine Partei die gestellte Diagnose oder die Notwendigkeit der verfügten Maßnahmen, wird auf Kosten der Partei ein zweiter Tierarzt beigezogen.

Im Falle einer Meinungsdivergenz dieser beiden Tierärzte hat der Beschaunterarzt den Veterinär-Inspektor heranzuziehen; dessen Gutachten ist entscheidend.

Auf den Transitverkehr ohne Umladung haben diese Bestimmungen keine Anwendung.

Diese königlich belgische Verordnung ist am 14. September 1901 in Kraft getreten.

Nach den Zusatzbestimmungen vom 15. Dezember 1901 ist die Einfuhr von Geflügel über alle jene Zollstationen statthaft, über welche die Einfuhr von Einfuhrer, Melk- und Schlachtvieh, Schafen, Ziegen und von Fleisch stattfindet.

Die Kosten der tierärztlichen Beschau wurden auf 2 Centimes per Stück und im Falle der Einfuhr mit Voranmeldung bis zu 10 Francs festgesetzt.

Hievon ist den interessierten Kreisen in geeignet erscheinender Weise Kenntnis zu geben.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die Mag.-Abt. IX in Wien, an sämtliche magistratischen Bezirksämter Wiens, den Stadtrat in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, an die Handels- und Gewerbekammer und an die Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien.

19.

Gift-Verschleiß.

Mit Dekret vom 21. Juli 1902, Z. 30629 ex 1902, hat das magistratische Bezirksamt für den XVI. Bezirk dem Materialwarenhändler Oskar Nowak, Neulernefelderstraße 84 wohnhaft, die Konzession zum Betriebe des Gift-Verschleißes in Wien mit dem Betriebsorte Wien, XVI., Neulernefelderstraße 84, unter der Bedingung verliehen, daß bei der Konzessionsausübung die in Betreff des Verkehrs mit Giften bestehenden Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 10 und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau befolgt werden, daß ferner jede Verlegung des Standortes innerhalb des konzessionierten Rayons dem zuständigen magistratischen Bezirksamte behufs Genehmigung anzuzeigen ist, und daß wegen der zur Z. 164772 zu erfolgenden Erwerbsteuerbemessung sich an die k. k. Steuer-Administration für den XVI. und XVII. Bezirk zu wenden ist.

Diese Konzession wurde sub Nr. 1075 in das Gewereregister eingetragen.

20.

Einführung der „fortlaufenden Schreibweise“ für die Amtskorrespondenz bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft und dem Bezirksschulrate Mistelbach.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 23. Juli 1902, M.-D. 2418/02:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 5. Juli 1902, Z. 4484/Pr., nachstehenden Erlaß anher gerichtet:

„Die ‚fortlaufende Schreibweise‘ in der Amtskorrespondenz wurde nunmehr auch bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft und bei dem Bezirksschulrate Mistelbach eingeführt.“

Die in den h. o. Erlässen vom 9. April 1900, Z. 8943/Pr., und vom 21. Mai 1902, Z. 3274/Pr., erteilten Weisungen haben daher auch auf die amtliche Korrespondenz mit dieser Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise dem genannten Bezirksschulrate analoge Anwendung zu finden.“

Hievon setze ich die hiesigen Beamten unter Hinweis auf die Normalienblätter Nr. 54, 67 und 70 in Kenntnis.

21.

Stempelbehandlung der Behelfe zu den Gesuchen nach § 34, vorletzter Absatz des Wehrgesetzes.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Juli 1902, Z. 73056, M.-Abt. XVI, 5556/02:

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 3. Juli 1902, Nr. 24868/II, wird mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 23. März 1870, Nr. 8033, eine Abschrift des Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 2. Februar 1902, Z. 6468, betreffend die Stempelbehandlung der Behelfe zu den Gesuchen im Sinne des § 34, vorletzter Absatz des Wehrgesetzes zugestellt.

Abſchrift

des Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 2. Februar 1902, Z. 6468.

Zu Bezug auf die Stempelpflicht der Behörde zu den Gesuchen um dauernde Beurteilung eines Militärpflichtigen aus Familienrücksichten im Sinne des vorletzten Absatzes des § 34 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 41, mit welchen nicht ein schon im Gesetze begründetes Recht, sondern eine im freien Ermessen der Behörde gelegene Begünstigung in Anspruch genommen wird, wird verlautbart, daß der im § 56, Z. 3, lit. a, in Verbindung mit § 60, Z. 3 der Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 15. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 45, vorgeschriebene Familienauskunftsbogen die unbedingte Gebührensfreiheit nach Tarifpost 117, lit. a des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, genießt, wenn der Matrizenführer in demselben die unterstützungsbedürftigen Familienmitglieder namentlich bezeichnet, und die Bemerkung beigefügt ist, „daß die Auskunft aus den Matrizen diesen Personen zum Beweise ihrer Hilfsbedürftigkeit im Sinne des § 34 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 41, erteilt wird“.

Die gleiche Stempelfreiheit kommt auch dem im § 56, Z. 3, lit. b der bezogenen Verordnung geforderten Unenbehrlichkeitszeugnisse zu, insofern es die nach dieser Vorschrift erforderliche Erklärung bezüglich der Hilfsbedürftigkeit der Zeugnisgeber tatsächlich enthält.

Im übrigen verbleibt es — namentlich was den Eingangsstempel betrifft — bei den Anordnungen der hierortigen Erlasse vom 6. März 1870, Z. 5107, Verordnungsblatt Nr. 11, Seite 43, und vom 25. Juni 1901, Z. 33165.

22.

Fahrordnung für die Gumpendorferstraße unter dem Stadtbahnviadukte.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 4. August 1902, Mag.-Abt. V, 3573:

Das Befahren der Straßenbahngelände unter der Stadtbahnbrücke über die Gumpendorferstraße mit Wagen von über 4 m Gesamthöhe ist verboten.

Übertretungen dieser Anordnung werden gemäß §§ 100 und 101 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

II. Normativbestimmungen.**Stadtrat:**

23.

Grabstellgebühren für Versorgungshaus-Zusaffen.

Beschluß des Wiener Stadtrates vom 1. Juli 1902, Z. 8245 (Mag.-Abt. X, 82/02):

In jenen Fällen, in welchen für im städtischen Versorgungshause in Wien oder im städtischen Bürgerversorgungshause Verstorbene auf einem der Friedhöfe der bestandenen Vorortgemeinden das Benützungrecht auf ein eigenes Grab erworben wird, ist, wenn nachgewiesen wird, daß der Verstorbene vor seiner Aufnahme in die Anstalt in dem dem bezüglichen Friedhofe zugewiesenen Bezirke beziehungsweise Bezirkssteile gewohnt hat, die Grabstellgebühr im Betrage für Zugewiesene einzuheben.

Magistrat:

24.

Strafamtshandlungen in Handhabung der Lokalpolizei.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 25. Juni 1902, M.-D. 1798/02:

Von einem magistratischen Bezirksamte wurde ein Bäcker wegen unterlassenen Anschlages der Magistrats-Rundmachung vom 10. Juli 1896, M.-Z. 10090, über die Beobachtung der Reinlichkeit in den Backhäusern gemäß dieser Rundmachung und des § 100 des Gemeindestatutes vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, bestraft.

Anlässlich des Gnabengesuches des Bestraften hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 26. Mai 1902, Z. 49994, zur künftigen Danachachtung bemerkt:

„Der § 100, Absatz 3 des Wiener Gemeindestatutes setzt zwar ein Verordnungsrecht des Wiener Magistrates in Angelegenheiten der der Gemeinde zustehenden Lokalpolizei, also Bestimmungen hinsichtlich des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde fest, die Ausübung des in Übertretungsfällen zur Anwendung gelangenden Strafrechtes gehört jedoch überhaupt nicht zum selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde; es ist daher bei Begründung von Strafverurteilungen wegen Übertretung von auf Grund des § 100, Absatz 3 des Gemeindestatutes erlassenen Anordnungen und Verböten in Zukunft nicht bloß auf eben diesen Paragraphen, sondern auch auf § 101 des Gemeindestatutes zu verweisen.“

Es haben daher die Magistrats-Abteilungen in den Text der zur Handhabung der Lokalpolizei erlassenen Rundmachung die Bemerkung aufzunehmen: „Übertretungen dieser Anordnungen werden nach § 100 und § 101 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, bestraft.“

Gleichzeitig werden die städtischen Ämter angewiesen, künftighin die Strafverurteilungen in Lokalpolizei-Angelegenheiten durch den Hinweis auf beide bezogene Paragraphen zu begründen.

25.

Vereinbarungen der Termine für Zahlungen der Gemeinde.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 9. Juli 1902, M.-D. 2388/02:

Mit Rücksicht auf eine ungesicherte Kassabewegung erscheint es nicht zweckmäßig, wenn Zahlungen der Gemeinde unmittelbar vor den Hauszinsfeuerterminen vereinbart werden.

Da dies jedoch, obwohl ich in diesem Gegenstande bereits zu wiederholtenmalen mündliche Weisungen in den Magistrats-Sitzungen gegeben habe, dennoch in einem speziellen Falle vom Magistratsrat vorgeschlagen wurde, ordne ich über Präsidial-Erlaß vom 2. Juli 1902, Z. 8736, an, daß für solche Zahlungen stets die Zeit unmittelbar nach den Zinsquartalen, also die zweite Hälfte der Monate Februar, Mai, August und November zu vereinbaren ist.

26.

Ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Feuertelegraphen durch städtische Organe.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 9. Juli 1902, M.-D. 2372/02:

Bereits mit h. ä. Kurrende vom 31. August 1891, M.-D. 671, wurden die Herren Amtsvorstände ersucht, dahin zu wirken, daß die Benützung des Feuertelegraphen zur Beförderung ausgedehnter Telegramme vermieden werde, wenn die dienstliche Mitteilung auf eine andere Weise rascher an ihren Bestimmungsort gelangen könne, umso mehr, als die Natur des Feuertelegraphen die Unterbrechung des telegraphischen Verkehrs infolge eines Brandausbruches und der damit in Verbindung stehenden Befehlgebung, selbst für längere Dauer, jederzeit gewärtigt werden muß.

In letzter Zeit hat sich nun abermals eine erhöhte und ungerechtfertigte Benützung des Feuertelegraphen ergeben, so daß einzelne Linien des Telegraphen stundenlang in Anspruch genommen werden und für die Korrespondenz der Feuerwehr nicht verfügbar sind.

Dieser ungehörige Gebrauch des Feuertelegraphen kann auch dahin führen, daß wirklich wichtige und dringende Mitteilungen nicht befördert und zugestellt werden können, weil das Personale mit der Aufnahme von minderwichtigen Depeschen, beziehungsweise mit deren Zustellung überhäuft ist.

Ich finde mich daher bestimmt, die eingangs angeführte Kurrende zur genauesten Danachachtung in Erinnerung zu bringen und die Benützung des städtischen Feuertelegraphen in Zukunft in allen Fällen zu untersagen, in welchen andere Verständigungsmittel, insbesondere Telephone, hinreichend zur Verfügung stehen.

Im übrigen sind bei Benützung des Feuertelegraphen die betreffenden Mitteilungen tunlichst kurz zu fassen.

27.

Rechtzeitige Vorlage der Terminakten.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 21. Juli 1902, M.-D. 2527/02:

Bereits mit dem Erlasse vom 27. Mai 1897, Z. 5043 (abgedruckt im magistratischen Verordnungsblatte Nr. VI ex 1897, Seite 63) hat der Herr Bürgermeister angeordnet, daß Eingaben an die Gerichte oder an andere Behörden, welche beim Magistratsrat verfaßt werden und deren Überreichung an einen bestimmten Termin gebunden ist, zwei Tage vor Ablauf des Termines überreicht, beziehungsweise, wenn die Vorlage der Akten an das Präsidium aus irgend einem Grunde erforderlich ist, zwei Tage vor Ablauf des Termines dem Präsidium vorgelegt werden.

Gleichzeitig hat der Herr Bürgermeister die Weisung erlassen, daß Terminakten, welche der Beschlußfassung des Stadtrates oder Gemeinderates bedürfen, nicht, wie sich leider dieser Abusus eingebürgert hat, in allerletzter Stunde, sondern derart rechtzeitig vorgelegt werden, daß eine sachliche, nicht überhastete Beratung möglich ist.

Obwohl dieser Erlaß den städtischen Beamten am 25. Mai 1901 zur M.-D.-Z. 1326 (enthalten im magistratischen Verordnungsblatte Nr. VI ex 1901, Seite 47) in Erinnerung gebracht wurde, hat sich dennoch kürzlich der Fall ergeben, daß von einem magistratischen Bezirksamte ein Bericht über eine eventuell am 11. Juli 1902 einzubringende Klage erst am 10. Juli 1902, also in einem Zeitpunkt beim Stadtrate einlangte, in welchem es dem Stadtrats-Referenten nicht mehr möglich war, irgend welche Erhebungen in der Angelegenheit zu pflegen.

Über Erlaß des Herrn Bürgermeisters vom 14. Juli 1902, Z. 9065, weise ich die städtischen Ämter neuerdings an, die mit obzitiertem Erlasse getroffenen Anordnungen bezüglich der Vorlage der Terminakten genauestens einzuhalten, widrigenfalls gegen den schuldtragenden Beamten nach dem III. Abschnitte der Dienstpragmatik vorgegangen werden würde.

28.

Auslegung der Bestimmung des Gemeinderats-Beschlusses vom 18. Jänner 1901, Z. 5751 und 6869/1900, hinsichtlich des Bezugsbeginnnes des perzentuellen Mietzinsbeitrages.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 22. Juli 1902, M.-D. 1033/02:

Nach dem Gemeinderats-Beschlusse vom 18. Jänner 1901, Z. 5751 und 6869/1900, betreffend die Gewährung eines perzentuellen Mietzinsbeitrages beginnt der Bezug desselben, wenn der in den Ruhestand tretende städtische Angestellte ein Quartiergeld bezog, mit dem Tage, welcher dem Zinsquartale folgt, für welches er das Quartiergeld bereits bezogen hat.

Anlässlich eines speziellen Falles hat der Magistrat die Anschauung ausgesprochen, daß diese Bestimmung des obzitierten Gemeinderats-Beschlusses für die zur Zeit der Beschlußfassung bereits im Dienste der Gemeinde gestandenen Beamten und Diener nur unbeschadet der im § 91 der Dienstpragmatik erworbenen Rechte ausgelegt werden kann.

Dieser Anschauung hat auch der Stadtrat zufolge Beschlusses vom 15. Juli 1902, Z. 9101, beigepflichtet.

Es gebührt demnach dem in Pensions- oder Quieszentenstand versetzten städtischen Beamten und Diener, wenn derselbe bereits vor dem obangeführten Gemeinderats-Beschlusse bei der Gemeinde in Verwendung stand, das Quartiergeld beispielsweise noch für das Vierteljahr vom nächstfolgenden Mai-Termine bis August-Termine, wenn die Zustellung des Pensionierungs- oder Quieszierungsdekretes am 14. Februar oder später erfolgte.

29.

Abgabe von zwei Exemplaren wichtigerer Erledigungen des Magistrates an die Stadtbibliothek.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 30. Juli 1902, M.-Abt. XXII, 1981/02:

Mit Bezug auf die Kurrende der Magistrats-Direktion vom 21. September 1892, M.-D.-Z. 1004, mit welcher die Leiter der seinerzeitigen Magistrats-Departements angewiesen wurden, dafür Sorge zu tragen, daß von allen magistratischen Druckschriften mit Ausnahme der Offertverhandlungs-Kundmachungen der Stadtbibliothek je zwei Exemplare zugestellt werden, wird Nachstehendes verfügt:

Die städtischen Ämter werden unter Hinweis auf die oben zitierte Kurrende der Magistrats-Direktion, welche vielfach nicht mehr beachtet wird, angewiesen, auch von allen Berichten, Verhandlungen von Enqueten, Denkschriften oder anderen wichtigeren Erledigungen, welche außerhalb des laufenden Amtsverkehrs des Magistrates liegende Angelegenheiten betreffen und entweder durch Druck oder auf lithographischem oder hektographischem Wege oder auf eine andere Weise vervielfältigt worden sind, zwei Exemplare unmittelbar an die Stadtbibliothek abzugeben.

In jedem Falle ist der Umstand, daß die Abgabe der für die Stadtbibliothek bestimmten Exemplare veranlaßt wurde, auf dem betreffenden Akte oder Manuskripte anzumerken.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

30.

Haftpflicht von Eisenbahnen.

Gesetz vom 12. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 147:

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 27, über die Haftung der Unternehmungen, die Eisenbahnen mit Anwendung von Dampfkraft betreiben, gelten für alle mit Anwendung einer elementaren Kraft betriebenen Eisenbahnen.

§ 2.

Die Bestimmungen des Artikels VII des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168, über die Entschädigungs- und Versicherungsansprüche der gemäß Artikel I, Z. 1, und Artikel V jenes Gesetzes versicherten Eisenbahnbediensteten und ihrer Hinterbliebenen, gelten betreffs aller mit Anwendung einer elementaren Kraft betriebenen Eisenbahnen.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Justizminister beauftragt.

31.

Ergänzung der Gewerbeordnung bezüglich der bei Bauunternehmungen beschäftigten Arbeiter.

Gesetz vom 22. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 155:

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Im sechsten Hauptstücke der Gewerbeordnung (Gesetz vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22) sind nachfolgende Zusatzbestimmungen für Hilfsarbeiter bei Bauunternehmungen nach § 96 b einzufügen:

BB. Für Hilfsarbeiter bei konzessionierten Baugewerben und anderen Bauunternehmungen.

§ 96 c.

Die Bestimmung des § 88a findet auf Eisenbahnbauunternehmungen und andere von wem immer betriebene Bauunternehmungen, welche mehr als 20 Arbeiter bei einer Ausführung beschäftigen, Anwendung.

Bei den von diesen Unternehmungen auszuführenden Bauten kommen ferner die Bestimmungen der §§ 96a und 96b, und zwar die letzteren Bestimmungen auch bezüglich jener Arbeiter zur Geltung, welche nicht unmittelbar von den Bauunternehmungen, sondern von solchen Gewerbetreibenden beschäftigt werden, deren sich die Bauunternehmungen zur Ausführung der betreffenden Arbeiten bedienen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern betraut.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1902 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 124. Verordnung des Handelsministeriums vom 10. Juni 1902, womit auf Grund des § 24 des Postgesetzes vom 5. November 1837 neue Bestimmungen über die Abgabe der Postsendungen erlassen werden.

Nr. 125. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 18. Juni 1902, betreffend die Übertragung der Allerhöchsten Konzession für die Lokalbahn von der Station Tlumacz-Palacicze nach Tlumacz an die Chropiner Zuckerfabriks-Aktiengesellschaft.

Nr. 126. Allerhöchstes Handschreiben vom 26. Juni 1902, betreffend das Verhältnis, in welchem die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in der Zeit vom 1. Juli 1902 bis 30. Juni 1903 zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben.

Nr. 127. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 1. Juli 1902, womit einige Bestimmungen der Wehrvorschriften III. Teil, Evidenzvorschrift, betreffend die Personen des Mannschafstandes des Heeres und der Kriegsmarine, sowie des Anhanges zu denselben, betreffend die Evidenzvorschrift für die Personen des Mannschafstandes der k. k. Landwehr, abgeändert werden.

Nr. 128. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 13. Juni 1902, betreffend die Erweiterung der Vervollzugsbefugnisse des Nebenzollkamtes II. Klasse in Grün (zu Bad Elster in Sachsen).

Nr. 129. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 25. Juni 1902, betreffend die Zollbehandlung von Gaswasser.

Nr. 130. Staatsvertrag vom 19. Jänner 1898, zwischen Österreich-Ungarn und Preußen, betreffend die Verlegung der Landesgrenze längs des Przemslusses in der Strecke von Stupna bis zu dessen Einmündung in die Weichsel.

Nr. 131. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 16. Juni 1902, womit die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in 29 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbeinspektoren eingeteilt werden.

Nr. 132. Gesetz vom 24. Juni 1902, betreffend die Verwendbarkeit der Eisenbahnschuldscheine der Landesbank des Königreichs Böhmen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 133. Gesetz vom 26. Juni 1902, betreffend die Verwendbarkeit der Kommunal- und Eisenbahnschuldschreibungen der Landesbank der Markgrafschaft Mähren zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 134. Gesetz vom 26. Juni 1902, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des dalmatinischen Kommunalanlehens von 600.000 K zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 135. Verordnung des Finanzministeriums vom 28. Juni 1902, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der geltenden Viehsteuervollzugsvorschrift.

Nr. 136. Gesetz vom 4. April 1902, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 28. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 61, bezüglich der Gewährung von unverzinslichen Vorschüssen zur Wiederherstellung von durch die Reblaus zerstörten Weingärten.

Nr. 137. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 11. Juni 1902, betreffend die Gewährung von Vorschüssen zur Wiederherstellung von durch die Reblaus zerstörten Weingärten.

Nr. 138. Verordnung des Finanzministeriums vom 26. Juni 1902, betreffend die Ermittlung des Alkoholgehaltes des über die Zolllinie eingeführten Melisfengeistes zum Zwecke der Entrichtung der Branntweinabgabe.

Nr. 139. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 27. Juni 1902, betreffend die Abänderung der §§ 42 bis 46 der zur Strafprozeßordnung ergangenen Vollzugsvorschrift vom 19. November 1873, R.-G.-Bl. Nr. 152, und der Ministerialverordnung vom 16. Dezember 1895, R.-G.-Bl. Nr. 199.

Nr. 140. Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. Juni 1902, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes I. Klasse in Innsbruck zur zollfreien Behandlung von Überfiedlungseffekten.

Nr. 141. Kundmachung des Handelsministeriums vom 5. Juli 1902, betreffend die definitive Zulassung der Elektrizitätszähler-Typen XXXIII, XL samt Nebenformen XLH, XLK, XLHK, der Zähler-Typen XLII und LVII, weiters die provisorische Zulassung der Elektrizitätszähler-Typen LV und LVI zur eichamtlichen Beglaubigung, sowie den Widerruf der provisorischen Zulassung der Zähler-Typen XLVI und LIII.

Nr. 142. Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. Juli 1902, betreffend die Umwandlung des Hauptzollamtes II. Klasse in Cattaro in ein Hauptzollamt I. Klasse.

Nr. 143. Kundmachung des Finanzministeriums vom 11. Juli 1902, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamtes II. Klasse in Petrovitz in eine mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes II. Klasse ausgestattete Expositur des Hauptzollamtes in Oberberg.

Nr. 144. Gesetz vom 8. Juli 1902, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gefunden und billigen Arbeiterwohnungen.

Nr. 145. Verordnung des Gesamtministeriums vom 19. Juli 1902, betreffend das Kanzleibüßpersonal bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten.

Nr. 146. Verordnung des Handelsministeriums vom 8. Juli 1902, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung der Wasserverbrauchsmesser.

Nr. 147. Gesetz vom 12. Juli 1902, betreffend die Haftpflicht der Eisenbahnen*)

Nr. 148. Gesetz vom 12. Juli 1902, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des von der Stadt Graz aufzunehmenden Anlehens von 14 Millionen Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 149. Verordnung der Ministerien der Eisenbahnen und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 16. Juli 1902, betreffend die Verwendung von Beförderungsscheinen mit aufgedruckten Stempelzeichen an Stelle von Eisenbahnfrachtbriefen.

Nr. 150. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 25. Juli 1902, betreffend die Konzessionierung mehrerer mit elektrischer Kraft zu betreibender normalspuriger Kleinbahnlinien in Wien.

Nr. 151. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 16. Juli 1902, betreffend die Festsetzung eines Tarazuschlages für Salzsäure in sogenannten Topfwaggons.

Nr. 152. Gesetz vom 19. Juli 1902, betreffend die Aufhebung der ärarischen Straßen- und Überfahrtsmauten.

Nr. 153. Gesetz vom 19. Juli 1902, betreffend die Einführung einer Fahrkartensteuer vom Personentransporte auf Eisenbahnen.

Nr. 154. Kundmachung des Handelsministeriums vom 4. Juli 1902, betreffend die nähere Beschreibung (samt Zeichnung) der Elektrizitätszähler-Typen XVIII, XVIIIH, XVIIIK, XVIIIHK, XIX, XX, XXI, XXII, XXIII, XXIIIK, XXIIHK, XXIIIa, XXIIIb, XXIV, XXIVH, XXIVK, XXIVHK, XXV u. d. XXVI.

Nr. 155. Gesetz vom 22. Juli 1902, betreffend die Ergänzung der Gewerbeordnung bezüglich der bei Bauunternehmungen beschäftigten Arbeiter.*)

Nr. 156. Gesetz vom 28. Juli 1902, betreffend die Regelung des Arbeitsverhältnisses der bei Regiebauten von Eisenbahnen und in den Hilfsanhalten derselben verwendeten Arbeiter.

Nr. 157. Achter Nachtrag zur Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern.

Nr. 158. Erster Nachtrag zur Manipulationsvorschrift für Hof-, Staats- und öffentliche Fondskassen, sowie Kassen der k. u. k. Privat- und Familienfonds hinsichtlich der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von Dienstbezügigen (R.-G.-Bl. Nr. 209 ex 1899).

Nr. 159. Gesetz vom 21. Juli 1902, betreffend die Veräußerung von Realitäten in den Katastralgemeinden Weichselboden und Aschbach.

Nr. 160. Gesetz vom 21. Juli 1902, betreffend die Veräußerung eines Teiles der in der Benützung der Heeresverwaltung stehenden Realität Einl.-Z. 985 des Grundbuches für den III. Bezirk in Wien (Rosenhalscher Grund).

Nr. 161. Gesetz vom 21. Juli 1902, betreffend die Veräußerung der dem Ärar gehörigen Fronsteine in Budweis.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 50. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. Juni 1902, Z. 61849, betreffend die der Marktgemeinde Zell an der Ybbs, sowie der Marktgemeinde Spitz an der Donau erteilte Bewilligung zur Erhebung einer Bierauflage für die Jahre 1902, 1903 und 1904.

Nr. 51. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. Juni 1902, Z. 60795, betreffend Umänderung des Namens der Ortsgemeinde Oberndorf im politischen Bezirke Scheibbs in den Namen Oberndorf a. d. Melk.

Nr. 52. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Juli 1902, Z. 64270, betreffend Änderung der Sonntagsruhebestimmungen.

Nr. 53. Gesetz vom 26. Juni 1902, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Ausführung von Ergänzungsarbeiten an der Regulierung des Siringbaches und der damit zusammenhängenden Ent- und Bewässerung von Grundstücken.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen“ ic. vollständig aufgenommen.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen“ ic. vollständig aufgenommen.